Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schmilau

Haushaltssatzung

der Gemeinde Schmilau für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schl.-Holst. Grundsteuerhebesatzgesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.11.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird

1. im Ergebnisplan mit
   - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.838.900 EUR
   - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.888.500 EUR
   - einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss (+) / einem Jahresfehlbetrag (-)) EUR 49.600 EUR
   - globalen Minderaufwendungen nach § 26 Absatz 1 Satz 3 GemHVO von EUR
   - einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von 49.600 EUR
   - einem saldierten Jahresergebnis von 0 EUR

2. im Finanzplan mit
   - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.610.800 EUR
   - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.710.900 EUR
   - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 315.000 EUR
   - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 118.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
   darunter
   genehmigungsfreie Kredite nach § 85 Absatz 6 Satz 2 GO 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1 Stelle.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schl.-Holst. Grundsteuerhebesatzgesetzes wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 301 %

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 357 %

2. Gewerbesteuer 310 %

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Absatz 1 GemHVO beträgt:

a) für Baumaßnahmen 100.000 EUR
b) für Beschaffung 30.000 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Schmilau, 09.11.2026 (L.S.) Gemeinde Schmilau
gez. Greve
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Schmilau, 16.11.2026 (L.S.) Gemeinde Schmilau
gez. Greve
Bürgermeister